

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. April 2020	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 20	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-55</i>	278
16. 4. 20	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamteten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz <i>Ändert FFN 320-208</i>	279

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00, ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus*)
Vom 23. April 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 16 wird als neue Nr. 17 eingefügt:

„17. Schulleitungen, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 befasst sind,“

2. Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. April 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

*) Ändert FFN 91-55

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und
richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz*)**

Vom 16. April 2020

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 4 und § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232),
5. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

verordnet die Ministerin der Justiz,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, soweit Befugnisse nach § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes, in Verbindung mit § 70 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und § 9 Abs. 4 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), übertragen werden, im Einverneh-

men mit dem Ministerium des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2015 (GVBl. S. 566), geändert durch Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „ihren Geschäftsbereich“ ein Komma und die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Justizdienst“ die Wörter „sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 und § 8 werden nach den Wörtern „ihren Geschäftsbereich“ jeweils ein Komma und die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justiz für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich“ eingefügt.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. den Betrag zur Abgeltung von europarechtlichem Mindestjahresurlaub, der wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte oder bei Versterben im aktiven Dienst noch nicht genommen worden ist, zu berechnen, festzusetzen und die Zahlung anzuordnen,“
 - b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und nach der Angabe „4“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2020

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

*) Ändert FFN 320-208

